



# Kündigungsschutz bei Verbraucherkrediten

Prof. Dr. Udo Reifner | Hamburg

## EuSoCo Prinzip Nr. 11: Kündigung

- Die Kündigung von Lebenszeitverträgen gegenüber Verbrauchern und Arbeitnehmern muss **transparent, nachvollziehbar** und **sozial verträglich** gestaltet sein.
- Sie ist **ultima ratio**.
- Sie muss die **wahren** und **angemessenen** Gründe nennen und **diskriminierungsfrei** erfolgen.
- Sie soll sich nur an Gründen in der **Person oder im Verhalten** des Nutzenden sowie der **Wirtschaftlichkeit** der Bereitstellung für den Anbieter orientieren.
- Bei wirtschaftlichen Gründen sind **kollektive** Mechanismen des Interessenausgleichs zu suchen. Der einzelne und seine Interessenvertretung sind zu hören.
- Es ist Gelegenheit und **Zeit** für Vorschläge zur Vermeidung von Kündigung und/oder Kündigungsfolgen zu schaffen.
- Soweit die Kündigung im Interesse der Partei liegt, die den Vertrag erstellt und die Dienstleistung organisiert hat, muss sie die Interessen der anderen Partei gebührend **berücksichtigen**.

# Kündigung und Überschuldung

- **Was ist Überschuldung?**
  - Überschuldung ist die logische Folge einer Kreditkündigung.
- **Was kommt nach der Kündigung?**
  - Das gemietete Geldkapital, das in Sachkapital investiert wurde, soll wegen Zahlungsverzuges sofort und in liquider Form zurückgezahlt werden. +
  - Folge: Insolvenz.
    - Kreditnutzer (Darlehensnehmer) wird zum Schuldner.
    - Verzugszinsen ersetzen Vertragszinsen.
    - Rechtlosigkeit durch Zwangsvollstreckung.
    - Ausbeutung durch Inkassokosten.
    - Gefangenendilemma für wucherische Umschuldungen. (RSV, Spread)
- **Warum wird gekündigt?**
  - Säumnis – Warum?
    - Unverantwortliche Kreditvergabe/Kreditaufnahme
    - Temporärer Einkommensverlust
    - Unwilligkeit zu zahlen
- **Was wäre die Alternative?**

# „wie auch wir vergeben unseren *Schuldigern*“

## *Schuld*(verpflichtung)

- 241 BGB Kraft des *Schuldverhältnisses* ist der Gläubiger berechtigt, von dem Schuldner eine Leistung zu fordern.
- § 781 BGB *Schuld*anerkennnis

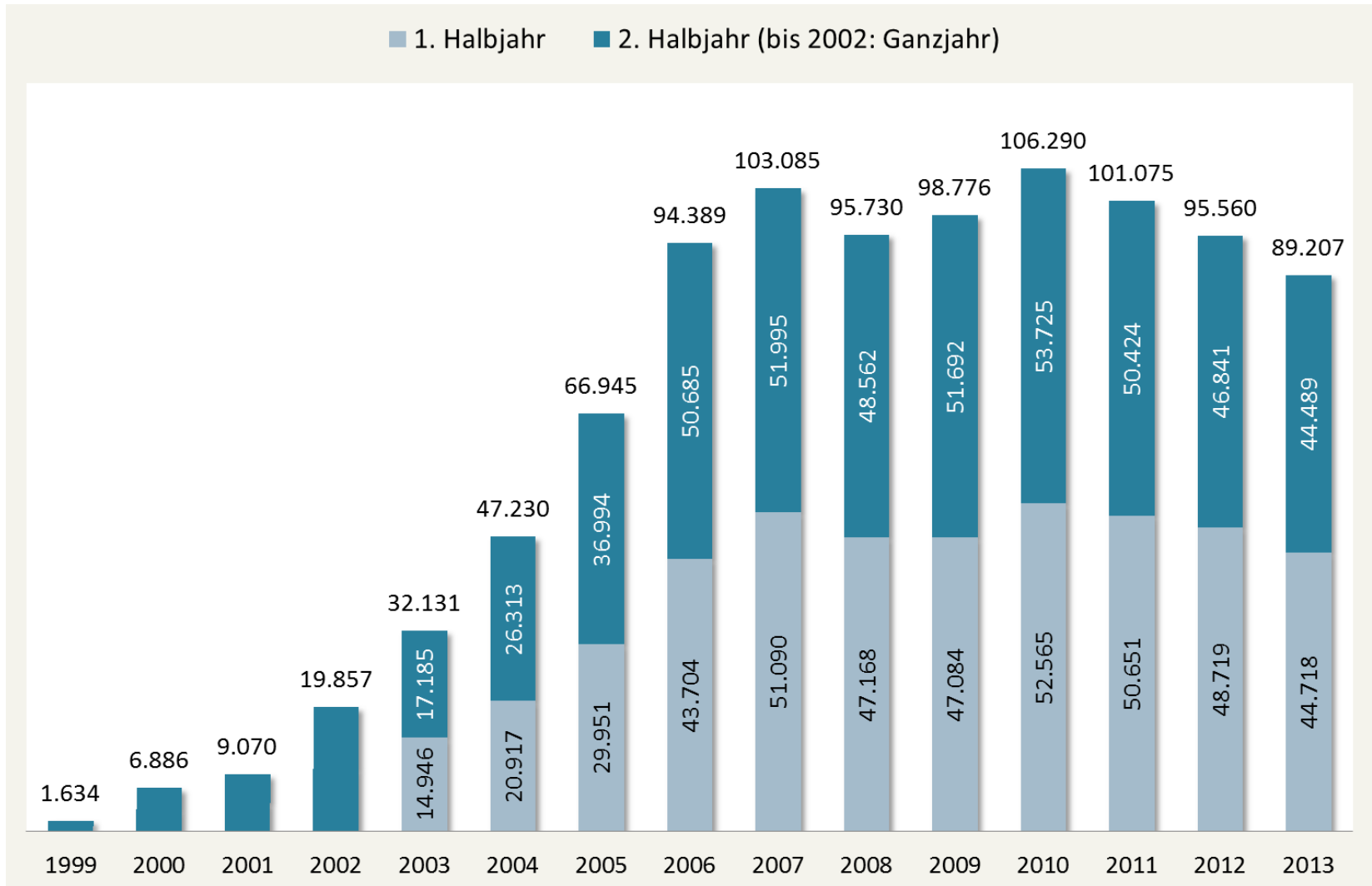
## *Schuld*(vorwurf)

- § 254 BGB Mitverschulden
- § 29 Strafgesetzbuch: Jeder Beteiligte wird ohne Rücksicht auf die *Schuld* des anderen nach seiner *Schuld* bestraft.

# Warum Kündigungsschutz?

## Die Ökonomie der Überschuldung

## Verbraucherinsolvenzverfahren: Eröffnungen rückläufig seit 2010 ...



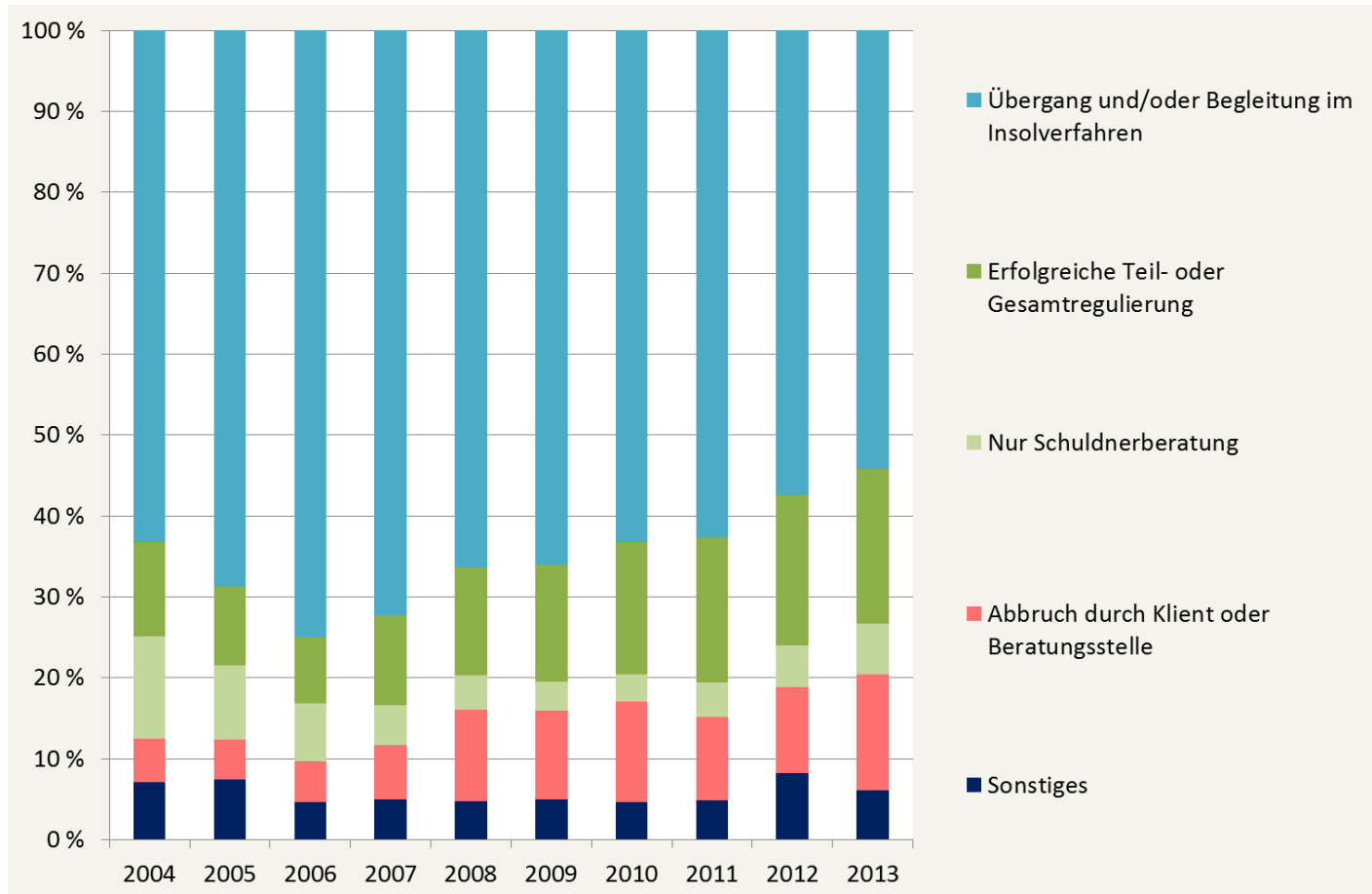
## Employment Law

1. Personality
2. Character of regulation:  
Mandatory rules/not only  
information and consensus
3. Adaptation
4. Collective  
Procedures/Collective  
Representation by Trade  
Unions, Enterprise C.
5. Minimum Value/comparative  
market rate
6. With regard to the  
Person/Illness, pregnancy
7. Termination/Prolongation
8. factual Relation/no  
retroactive dissolution
9. (Information/share?)

## Consumer Credit Law

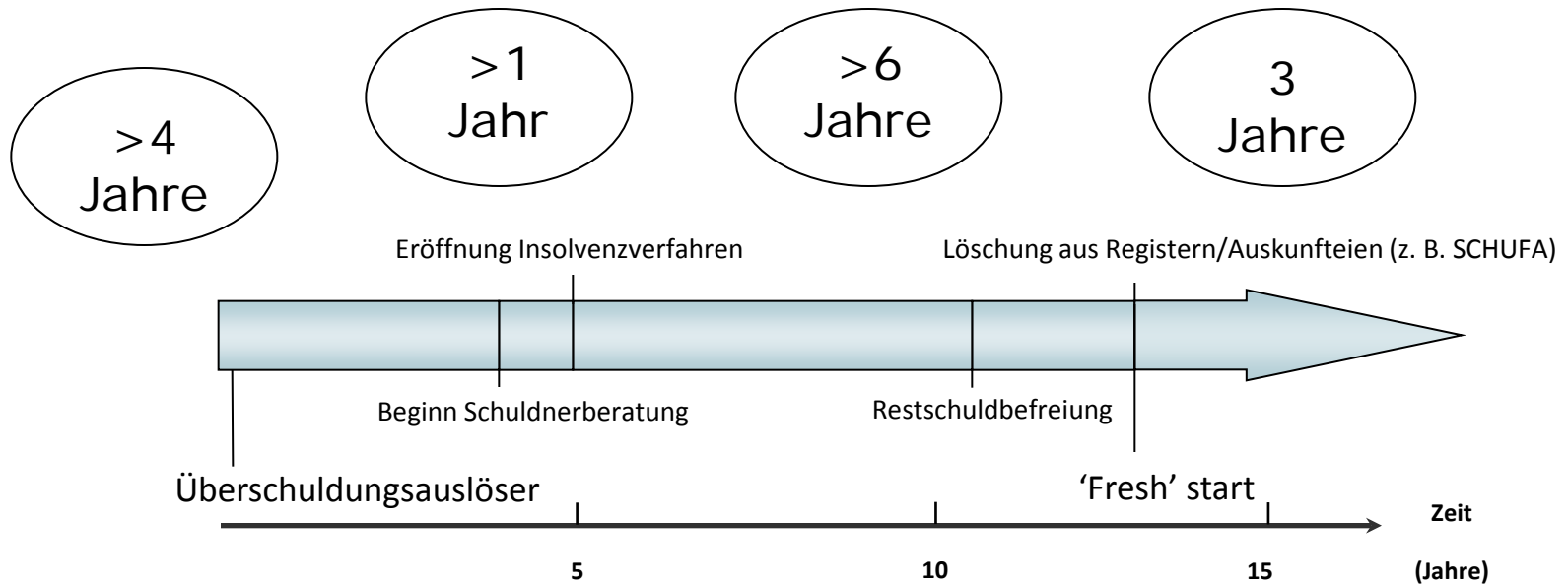
1. Creditworthiness/responsible  
lending
2. Mandatory rules, principles
3. bargaining structure/social  
force majeure/time for  
discussion/judge can  
adjust/take away incentives  
to profit from inadaptation
4. Collective: Consumer  
Centrals, Ombuds, Class  
Action, State
5. usury/rate ceiling
6. social force  
majeure/insolvency law?
7. Time restrictions/2  
instalments minimum
8. no
9. (Information/share?)

## Wieder mehr Regulierungen außerhalb des Insolvenzverfahrens: Ergebnisse der Schuldnerberatung nach Jahr des Beratungsendes 2004 bis 2013

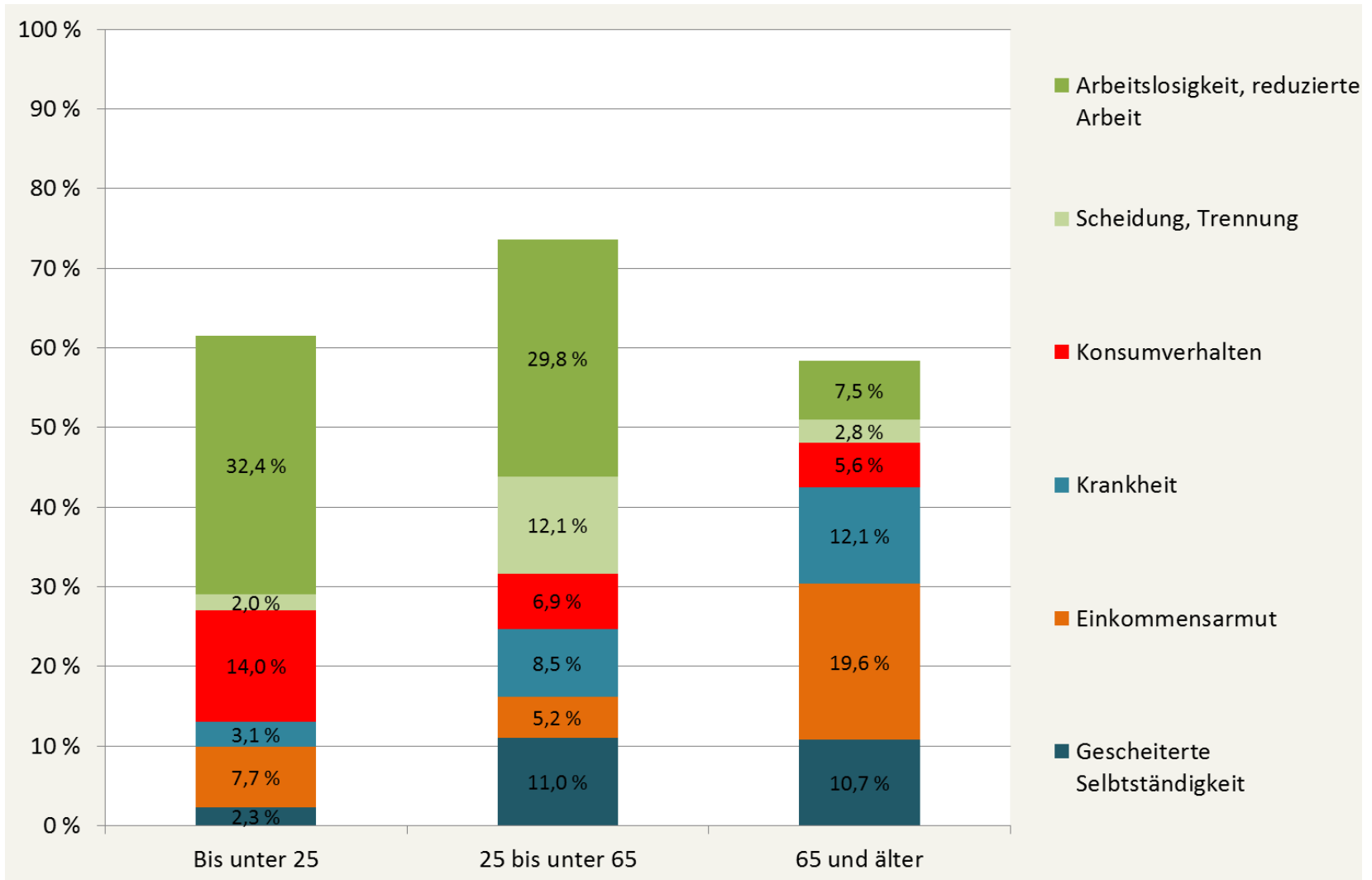




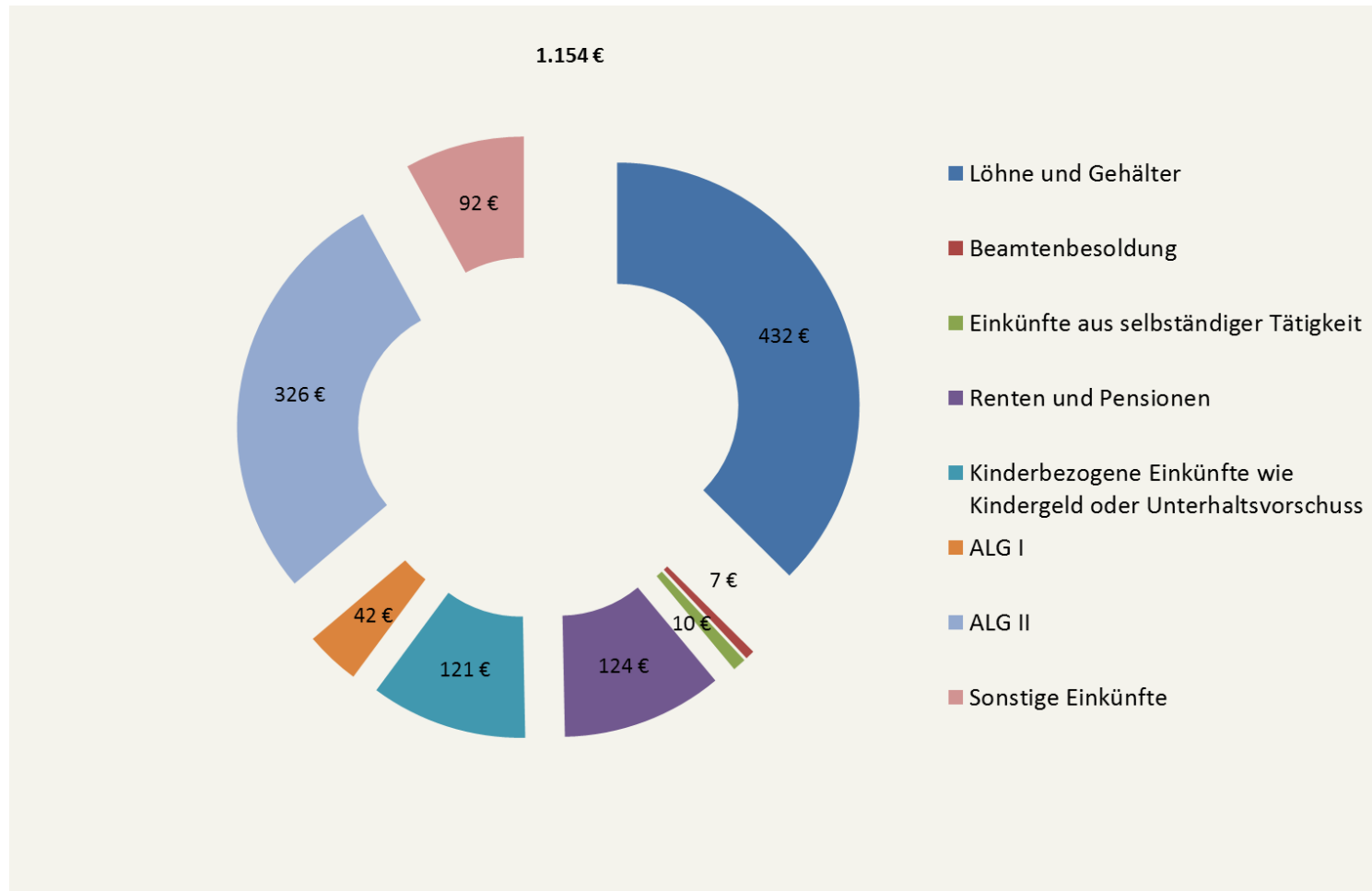
# Überschuldungsverfahren zu lang



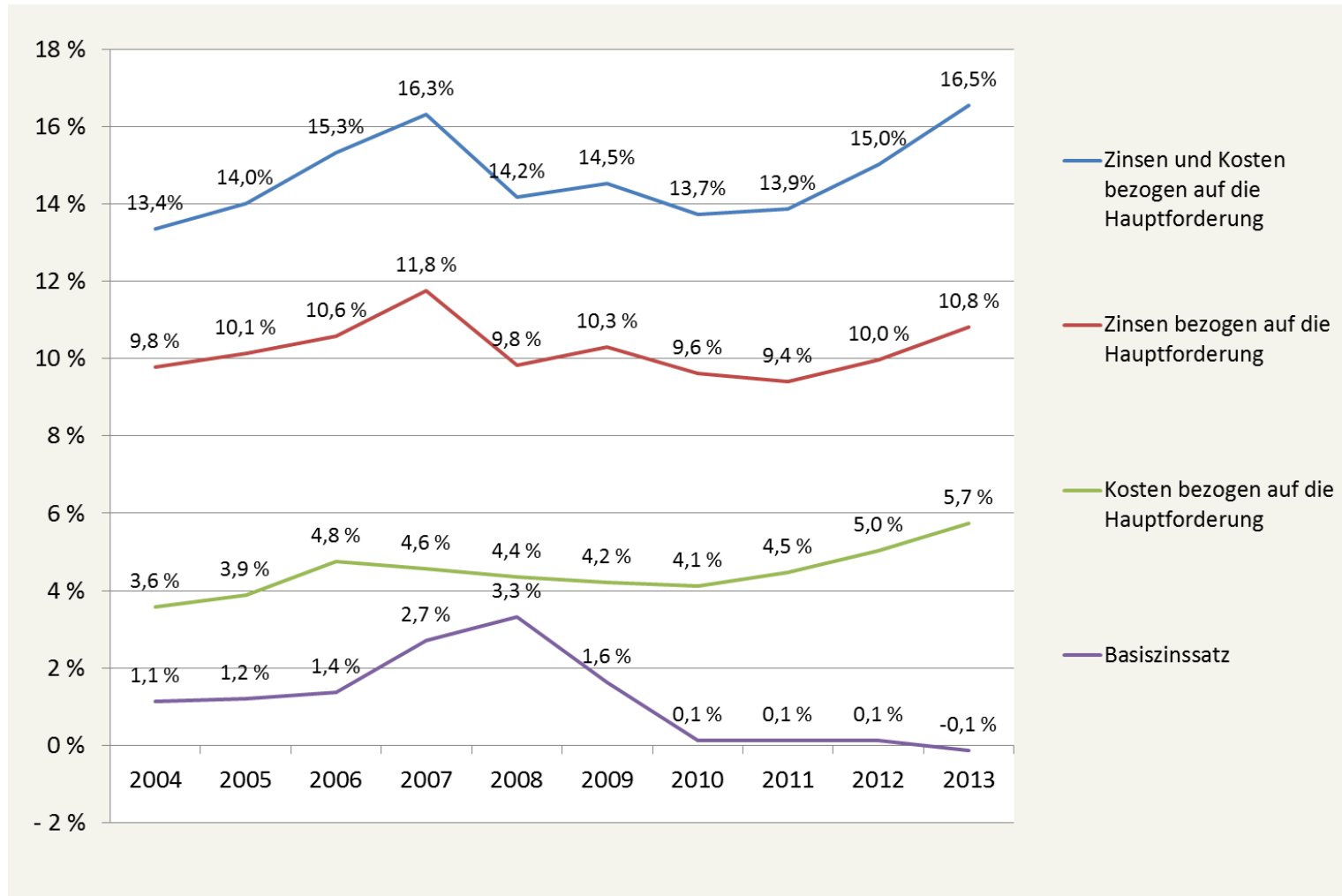
## „Big Six“ Überschuldungsgründe nach Alter



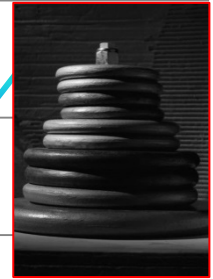
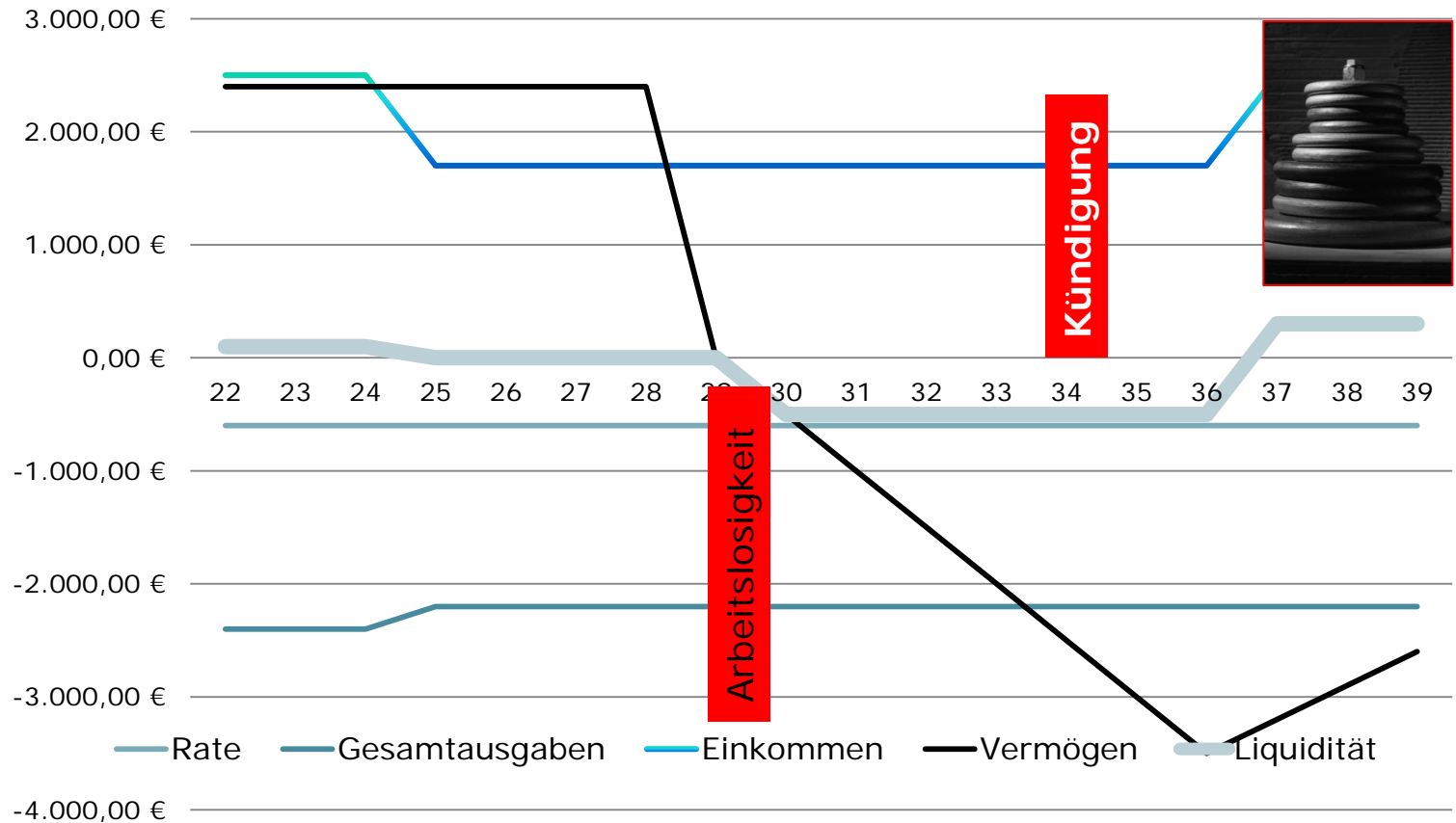
## Niedrige Haushaltsnettoeinkünfte erfordern erhöhtes Liquiditätsmanagement



## Inkassokosten und Verzugskosten steigen bei sinkendem Basiszinssatz



# Kredit, Arbeitslosigkeit und Kündigung



# Nutzungsverhältnisse: Sach- und Geldmiete

(lat. locatio conductio rei, irregularis)

## § 535 Inhalt und Hauptpflichten des Mietvertrags

- Durch den Mietvertrag wird der Vermieter verpflichtet, dem Mieter den Gebrauch der Mietsache während der Mietzeit zu gewähren.
- Der Mieter ist verpflichtet, dem Vermieter die vereinbarte Miete zu entrichten.

## § 488 Vertragstypische Pflichten beim Darlehensvertrag

- Durch den Darlehensvertrag wird der Darlehensgeber verpflichtet, dem Darlehensnehmer einen Geldbetrag in der vereinbarten Höhe zur Verfügung zu stellen.
- Der Darlehensnehmer ist verpflichtet, einen geschuldeten Zins zu zahlen und bei Fälligkeit das zur Verfügung gestellte Darlehen zurückzuzahlen.

Wer zum Wohnen ein Haus im Wert von 200.000 € mietet ist *schuldenfrei*, wer den Erwerb finanziert wird in der Schuldenstatistik mit 200.000 € *Schulden* geführt.

# Kündigungsschutz beim Darlehen (§ 488, 535 BGB)

## **E- 498 Außerordentliche fristlose Kündigung aus wichtigem Grund (§ 543 analog)**

(1) (wie bisher)

(2) Jede Vertragspartei kann das Darlehensverhältnis aus wichtigem Grund außerordentlich fristlos kündigen. Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn dem Kündigenden unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls, insbesondere eines Verschuldens der Vertragsparteien, und unter Abwägung der beiderseitigen Interessen die Fortsetzung des Darlehensverhältnisses bis zum Ablauf der Kündigungsfrist oder bis zur sonstigen Beendigung des Mietverhältnisses nicht zugemutet werden kann. Dies liegt insbesondere vor, wenn der Mieter für zwei aufeinander folgende Termine mit der Entrichtung der Zinsen sowie fälliger Rückzahlungsbeträge und eines nicht unerheblichen Teils der Gesamtkreditsumme in Verzug ist oder b) in einem Zeitraum, der sich über mehr als zwei Termine erstreckt, mit einem Betrag in Verzug ist, der dem entspricht.

(3) Die Kündigung ist ausgeschlossen, wenn der Darlehensgeber vorher befriedigt wird. Sie wird unwirksam, wenn sich der Darlehensnehmer von seiner Schuld durch Aufrechnung befreien konnte und unverzüglich nach der Kündigung die Aufrechnung erklärt.

(4) Die Gründe für ein berechtigtes Interesse des Darlehensgebers sind in dem Kündigungsschreiben anzugeben. Andere Gründe werden nur berücksichtigt, soweit sie nachträglich entstanden sind.

## **E- § 498a Widerspruch des Darlehensnehmers gegen die Kündigung (§ 574 analog)**

(1) Der Darlehensnehmer kann der Kündigung des Darlehensgebers widersprechen und von ihm die Fortsetzung des Darlehensverhältnisses verlangen, wenn die Beendigung des Darlehensverhältnisses für den Darlehensnehmer sowie die Mithaftenden eine Härte bedeuten würde, die auch unter Würdigung der berechtigten Interessen des Darlehensgebers nicht zu rechtfertigen ist.

(2) Eine Härte liegt auch vor, wenn der Darlehensgeber durch Pflichtverletzung ein Mitverschulden an den Gründen, die zur Darlehenskündigung geführt haben oder wenn der Darlehensnehmer glaubhaft machen kann, dass die Umstände, die zum Rückstand geführt haben, nur vorübergehender Natur sind.

(3) Bei der Würdigung der berechtigten Interessen des Darlehensgebers werden nur die in dem Kündigungsschreiben nach § 573 Abs. 3 angegebenen Gründe berücksichtigt, außer wenn die Gründe nachträglich entstanden sind.

## **E- § 498b Fortsetzung des Darlehensverhältnisses nach Widerspruch (§ 574a analog)**

(1) Im Falle des § 574 kann der Darlehensnehmer verlangen, dass das Mietverhältnis so lange fortgesetzt wird, wie dies unter Berücksichtigung aller Umstände angemessen ist. Ist dem Darlehensgeber nicht zuzumuten, das Mietverhältnis zu den bisherigen Vertragsbedingungen fortzusetzen, so kann der Darlehensnehmer nur verlangen, dass es unter einer angemessenen Änderung der Bedingungen fortgesetzt wird.

(2) Kommt keine Einigung zustande, so werden die Fortsetzung des Darlehensverhältnisses, deren Dauer sowie die Bedingungen, zu denen es fortgesetzt wird, durch Urteil bestimmt. Ist ungewiss, wann voraussichtlich die Umstände wegfallen, auf Grund derer die Beendigung des Darlehensverhältnisses eine Härte bedeutet, so kann bestimmt werden, dass das Darlehensverhältnis auf unbestimmte Zeit fortgesetzt wird.